

CH_VB JAAC 55.58B vom 1. Oktober 1991

Bundesverwaltung, 1991-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_55.58B__

FR: CH_VB JAAC 55.58B du 1 octobre 1991

IT: CH_VB JAAC 55.58B del 1 ottobre 1991

Erwägungen

E. 1

Auswirkungen der Aufhebung des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrags von 1869 im Bereich des Konkurswesens A. Ausgangslage Am 1. Januar 1992 wird das Lugano Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugUe, SR 0.275.11) zwischen der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden in Kraft treten. Im Hinblick auf diesen Zeitpunkt haben die Schweiz und Frankreich vereinbart, auf den 1. Januar 1992 den bilateralen Vertrag vom 15. Juni 1869 über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen (Gerichtsstandsvertrag [GSV], SR 0.276.193.491) in seiner Gesamtheit aufzuheben. Dadurch wird das Konkursrecht künftig dem jeweiligen internen Kollisionsrecht unterstehen, da das Lugano-Übereinkommen auf Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren keine Anwendung findet (vgl. Art. 1 LugUe). Ein Beibehalten der konkursrechtlichen Bestimmungen des bilateralen Gerichtsstandsvertrages (Art. 6-9) auf der Basis der bisherigen, stark divergierenden Rechtsprechung in Frankreich und in der Schweiz war als unbefriedigend und der Aufwand für eine vollständige Überarbeitung des Staatsvertrages, insbesondere im Hinblick auf die Bestrebungen im multilateralen Bereich, als zu hoch erachtet worden. Nachfolgend sei kurz das internationale Privatrecht (IPR) im Bereich des Konkurses beider Staaten skizziert. B. Das schweizerische internationale Konkursrecht Für ein ausländisches Verfahren beruhte das schweizerische internationale Konkursrecht auf dem Grundsatz der Territorialität des Konkurses. Ein im Ausland ausgesprochenes Konkurserkennnis konnte in der Schweiz grundsätzlich keine Rechtswirkungen entfalten, ausgenommen bei anderslautender Regelung in bilateralen Staatsverträgen. Gemäss bilateralem Gerichtsstandsvertrag gilt im Verhältnis zu Frankreich das Prinzip der Einheit und Universalität des Konkurses und der Nachlassverträge. Die Anerkennung der jeweiligen Konkursdekrete erfolgt nicht automatisch, sondern unterliegt einem Exequaturverfahren, das vom Gerichtsstandsvertrag selber geregelt wird. Seit dem 1. Januar 1989 sind für ausländische Verfahren die Art. 166 ff. des BG vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) massgebend. Sie beruhen auf den Prinzipien der grundsätzlichen Möglichkeit der Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets sowie der Realisierung der in der Schweiz gelegenen Aktiven und deren Auslieferung an die ausländische Konkursverwaltung. Dies erfolgt jedoch erst nach Befriedigung pfandgesicherter und gewisser privilegierter Gläubigergruppen in einem sogenannten Mini-Konkurs und nach Überprüfung des ausländischen

E. 2

Kollokationsplanes auf angemessene Berücksichtigung der Forderungen von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz. Zum Erfordernis des Gegenrechts gemäss Art. 166 Abs. 1

IPRG, vgl. Ausführungen unter C. c. Nach dem 1. Januar 1992 gelten diese Bestimmungen des IPRG auch für französische Verfahren. Aus schweizerischer Sicht umfasst ein schweizerischer Konkurs nicht nur das in der Schweiz, sondern auch das im Ausland gelegene Vermögen, unabhängig davon, ob es realisiert werden kann (Universalitätsprinzip). (Vgl. zum Ganzen: Botschaft des Bundesrates vom 10. November 1982 zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht, BBl 1983 I 263 ff.; Staehelin Daniel, Die Anerkennung ausländischer Konkurse und Nachlassverträge in der Schweiz, Schriftenreihe des Instituts für Internationales Recht und Internationale Beziehungen, Bd. 45, Basel und Frankfurt a. M. 1989; Nussbaum Werner, Das schweizerische internationale Insolvenzrecht gemäss dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht und sein Umfeld in Europa, Schweizer Studien zum internationalen Recht, Bd. 63, Zürich 1989) C. Das französische internationale Konkursrecht a. Grundsätze Das internationale Privatrecht Frankreichs beruht weitgehend auf der Rechtsprechung. Die Darlegung der in Frankreich geltenden Grundsätze im Bereich des Konkurses kann anhand zweier höchstrichterlicher Entscheidungen vorgenommen werden: Urteile der Cour de cassation vom 19. Januar 1988 (auszugsweise abgedruckt in: Recueil Dalloz Sirey, 1988, S. 565 ff. mit Anmerkungen von Jean-Pierre Rémy) und vom 25. Februar 1986 (abgedruckt in: Revue critique de droit international privé, 1987, S. 589 ff. mit Anmerkungen von Hervé Synvet). Folgende Grundsätze lassen sich aus den Urteilsdispositiven und den Anmerkungen erkennen: Frankreich versucht das Prinzip der Territorialität und der Universalität in einem «système mixte» zu vereinbaren. Die Eröffnung eines französischen Konkursverfahrens ist auch dann zulässig, wenn im Ausland über den Schuldner bereits ein solches eröffnet worden ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den ausländischen Beschluss in einem (generellen) Exequaturverfahren anzuerkennen und ihm dadurch gewisse Wirkungen zukommen zu lassen. Geschieht dies vor der Eröffnung eines französischen Konkursverfahrens, so ist die Durchführung eines solchen nicht mehr möglich. Das Exequatur wird jedoch nicht erteilt, wenn bereits ein französisches Verfahren hängig ist. Vor Erteilung des Exequaturs entfaltet ein ausländischer Konkursentscheid nur insoweit Wirkungen, als dem ausländischen Konkursverwalter die Prozessbefugnis zuerkannt wird und er sichernde Massnahmen treffen kann.

E. 3

reguläres Verfahren,

E. 4

kein Verstoß gegen den französischen «ordre public»,

E. 5

des Gegenrechts setzt im übrigen voraus, dass der ausländische Konkurs mit dem schweizerischen im wesentlichen zumindest gleichwertig sein muss. Im Verhältnis zu Frankreich scheint das Gegenrecht insgesamt gegeben zu sein. D. Das Übergangsrecht Gestützt auf allgemeine übergangsrechtliche Regeln ist davon auszugehen, dass Exequaturverfahren, die bis zum 31. Dezember 1991 eingeleitet werden, den Bestimmungen des Gerichtsstandsvertrages unterstehen. Verfahren, die seit dem 1. Januar 1992 eingeleitet werden, unterstehen dem neuen Recht, d. h. den jeweiligen nationalen Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

E. 6

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 55.58B - Mitteilung des Bundesamtes für Justiz, Oktober 1991 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1991 Année Anno Band 55 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 463 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.